

OLG Hamm: Vaterschaftsanfechtung des potentiell leiblichen Vaters

Dem potentiell leiblichen Vater eines Kindes steht grundsätzlich ein Anfechtungsrecht zu, wenn er an Eides statt versichert, der Kindesmutter während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben.

Wenn zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Bindung besteht, schließt dies eine Anfechtung durch den leiblichen Vater aus. Eine sozial-familiäre Beziehung besteht laut Gesetz, wenn der rechtliche Vater für das Kind tatsächlich die Verantwortung trägt.

Klaus H. möchte die Vaterschaft von Theo M. für das Kind Stefanie anfechten, weil er der leibliche Vater sei. Das Familiengericht wies seinen Antrag ab, weil zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater zurzeit eine sozial-familiäre Bindung bestehe. Denn Theo M. hat für Stefanie tatsächlich die Verantwortung übernommen. Er ist mit Stefanies Mutter verheiratet. Und die Gesetzeslage schließt in einem solchen Fall die Anfechtung durch den leiblichen Vater aus. Da nützte es Klaus H. auch nichts, dass er vor der Geburt des Kindes noch gelegentlichen Kontakt zur Kindesmutter hatte und dass er mit Beginn der Schwangerschaft Verantwortung für sein Kind übernehmen wollte. Das hatte er vor Gericht ausgeführt. Nach der Gesetzeslage zähle das nicht, entschied das Familiengericht. Maßgeblich sei vielmehr, dass der rechtliche Vater unbestritten spätestens seit der Geburt mit Stefanie und ihrer Mutter in einem Haushalt lebt.

Klaus H. legte Beschwerde beim Oberlandesgericht ein. Aber auch hier hatte er keinen Erfolg. Wegen der gesetzlichen Regelung habe er keine Möglichkeit, die rechtliche Vaterstellung für seine mutmaßliche Tochter einzunehmen. Das Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters habe der Gesetzgeber eingeschränkt und dadurch bewusst den rechtlich-sozialen Familienverband vor die Interessen des Vaters gestellt. Im Gesetz sei klargestellt, dass die Interessen des leiblichen Vaters zwar auch schützenswert sind, dass es im Einzelfall darauf aber nicht mehr ankomme, wenn eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und rechtlichen Vater vorliegt. Faktisch ermöglicht diese Wertung der Mutter und dem rechtlichen Vater, den biologischen Vater von der Anfechtung auszuschließen.

Klaus H. hat also schlechte Karten. Denn sogar das Bundesverfassungsgericht hat es wiederholt ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt, das Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters auf diese Weise zu begrenzen. Es bestehe kein Vorrang der biologischen Vaterschaft vor der rechtlichen Vaterschaft.

Das Oberlandesgericht lehnte Klaus H.s Antrag folgerichtig ebenfalls ab. Es schrieb aber in den Beschluss, dass die derzeitige Regelung durchaus umstritten und eine Änderung in Zukunft möglich sei. So hätten sich verschiedene Gremien und Institutionen im Familienrecht bereits dafür ausgesprochen, die Sperrwirkung der sozial-familiären Beziehung nicht innerhalb des ersten Jahres nach der Geburt gelten zu lassen. Im Falle einer Anfechtung durch den genetischen Vater kurz nach der Geburt komme der Beziehung des rechtlichen Vaters zum Kind noch kein entscheidendes Gewicht zu. Deshalb solle dem genetischen Vater vor dem rechtlichen Vater für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Geburt der Vorrang eingeräumt werden.

All diese Überlegungen und Bestrebungen nützen Klaus H. nichts, denn für ihn gilt die jetzige gesetzgeberische Regelung. Immerhin hat das Oberlandesgericht daraufhin gewiesen, dass Klaus H. ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt habe. Die reale Möglichkeit seiner Vaterschaft sei allen Beteiligten bekannt. Auch habe ein Kind grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran, seine Wurzeln und damit seinen leiblichen Vater kennenzulernen. Die Weigerung der rechtlichen Eltern, Umgangskontakte ihres Kindes zu dessen leiblichen Vater zuzulassen, reichten grundsätzlich nicht aus, um den Antrag auf Umgang, erst recht nicht den auf Auskunft, zurückzuweisen. Die Beteiligten sollten versuchen, sich gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Mediators oder des Jugendamts auf eine Umgangsregelung zu verständigen. Das regte das Oberlandesgericht im Sinne des Kindeswohls an.

Az 12 WF 221/20, [Beschluss](#) vom 6.11.2020